



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Untere Flurbereinigungsbehörde
Berliner Allee 3a
79114 Freiburg

● Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Gottenheim (B31) Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung (Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz) vom 05.08.2024

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Gottenheim (B31) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten

**vom 09.09.2024 – 23.10.2024
im Rathaus der Gemeinde Gottenheim**

während der dortigen Dienstzeiten aus.

Ein Mitarbeiter der unteren Flurbereinigungsbehörde steht für Einzelauskünfte zur Verfügung:

**Im Rathaus Gottenheim, Sitzungssaal 1. OG am
Montag, den 16.09.2024 von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag, den 17.09.2024 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch, den 18.09.2024 von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

Dienstag, den 08.10.2024 um 9:00 Uhr im Gemeindehaus St. Stephan in Gottenheim

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen. Ein Beauftragter des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde- wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern. Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde- Berliner Allee 3a 79114 Freiburg vorbringen. Die Einwendungen werden vom Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass:

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb von 1 Monat Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Flurneordnungsgebiet gilt.
Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Das zugestellte Verzeichnis der in das Flurneordnungsgebiet eingebrachten Grundstücke ist zum Erläuterungs- und zum Anhörungstermin mitzubringen.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit dazugehörenden Karten und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2402) eingesehen werden.

gez. Faller (LVD)

DS